



Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Bad Schussenried über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Mühlwiesen II“ in Bad Schussenried–Steinhausen im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried hat am 15.04.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Mühlwiesen II“ in Bad Schussenried als Satzung nach § 13b Baugesetzbuch (Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan zusammen mit den erlassenen örtlichen Bauvorschriften „Mühlwiesen II“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können mit allen Satzungsbestandteilen während der üblichen Dienststunden (zurzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung) im Rathaus Bad Schussenried, Stadt Bad Schussenried, Wilhelm-Schussen-Straße 36, 88427 Bad Schussenried eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und kostenlos Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Die Satzung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften mit allen Bestandteilen steht zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Schussenried (<https://www.bad-schussenried.de/de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen>) zur Einsicht bereit.

Der Bebauungsplan „Mühlwiesen II“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da die maßgeblichen Voraussetzungen hierzu erfüllt waren.

Mit Aufstellungsbeschluss hat der Gemeinderat den Verzicht auf eine zusammenfassende Erklärung gem. § 13 Abs. 3 BauGB beschlossen. Entsprechend § 13 a Abs. 3 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist aus dem nachfolgend abgedruckten Bebauungsplan ersichtlich. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus dem zur Satzung gehörenden Rechtsplan vom 15.04.2021.

Stadtverwaltung Bad Schussenried, 10.05.2021

gez.:

Achim Deinet
Bürgermeister

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Soweit die Satzung zu Bebauungsplan/Örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt die Satzung ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 GemO). Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bad Schussenried unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Bad Schussenried, Wilhelm-Schussen-Straße 36, 88427 Bad Schussenried geltend zu machen.